

# Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: IV B 110

Nur per Mail:

Bearbeiter/in:

[redacted]@fragdenstaat.de

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg  
Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 [redacted]

Zentrale (030) 90 [redacted]

Intern 913 [redacted]

Fax Durchwahl (030) 90 [redacted]

@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit  
qualifizierter elektronischer Signatur;  
De-Mails richten Sie bitte an  
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum 30. September 2020

## Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15.9.2020

Sehr geehrte [redacted]

unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail-Schreiben vom 15.9.2020 teile ich Ihnen mit, dass Ihr Antrag auf  
Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft an die zuständige öffentliche Stelle, die

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - AöR -,  
Holzmarktstraße 15-17,  
10179 Berlin,

weitergeleitet wurde.

Im Übrigen erhalten Sie - wie unter 2. dargestellt - die von Ihnen begehrte Information zur Frage,  
wie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe solche Hass-Eskalationen und  
Diskriminierungen durch die BVG-Mitarbeitenden unterbindet.



Verkehrsverbindungen  
U-Bahn Rathaus Schöneberg  
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz  
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin  
Geldinstitut IBAN  
Postbank Berlin DE 47100100100000058100  
Landesbank Berlin DE 25100500000990007600  
Bundesbank Filiale Berlin DE 53100000000010001520

BIC  
PBNKDEFF  
BELADEBEXX  
MARKDEF1100

## Gründe:

1.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist für Ihren Auskunftsantrag teilweise nicht zuständig.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 4 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) hat die unzuständige öffentliche Stelle den schriftlichen oder elektronischen Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin hiervon entsprechend zu unterrichten.

Die Voraussetzungen für eine Weiterleitung Ihres Auskunftsantrages liegen vor.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG steht grundsätzlich jedem Menschen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen des Landes Berlin geführten Akten zu. Aus dieser Gesetzesnorm ergibt sich jedoch auch, dass die Akte bei der öffentlichen Stelle geführt werden muss.

Dies bedeutet, dass die Information (Akteninhalt) auch bei der angerufenen Stelle tatsächlich vorhanden sein muss. Die von Ihnen gewünschten Akteninhalte (vgl. hierzu den in Ihrem E-Mail-Schreiben vom 15.9.2020 aufgeworfenen Fragenkomplex 1. bis 4.) werden jedoch von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) als zuständige öffentliche Stelle bereitgehalten, so dass Ihr Auskunftsantrag an diese weiterzuleiten war.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das IFG grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der (unzuständigen) Behörde normiert. Daraus folgt, dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nicht verpflichtet ist, die von Ihnen begehrten Aktenauskünfte bei anderen zuständigen Behörden einzuholen.

2.

Ihre Frage, wie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe solche Hass-Eskalationen und Diskriminierungen durch die BVG-Mitarbeitenden unterbindet, beantworte ich dem Grundsatz nach wie folgt:

Auf Vorlage des Senats wurde am 4.6.2020 das Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) vom Abgeordnetenhaus Berlin beschlossen, welches am 21.6.2020 in Kraft getreten ist.

Es obliegt dem Vorstand der BVG dafür Sorge zu tragen, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kundinnen und Kunden der BVG nicht nach den im LADG aufgelisteten Merkmalen benachteiligen oder diskriminieren. Wenn dementsprechend Anhaltspunkte vorliegen, ist die Führungskraft des betreffenden Mitarbeiters gehalten, den Diskriminierungsvorfall zu prüfen und gegebenenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe obliegt die Rechtsaufsicht gemäß § 21 Berliner Betriebe-Gesetz. Aufgabe der Rechtsaufsicht ist es sicherzustellen, dass die Erledigung der übertragenen öffentlichen Aufgaben der BVG im Einklang mit den einschlägigen Regelungen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

